

Kalkulation der Gebühren

A. Zeitraum

Vorauskalkulation

Grundlage der Kalkulation sind die Jahre 2015 bis 2017. Dabei werden die Kosten für die einzelnen Jahre ermittelt und dann einheitlich für den Gesamtzeitraum berechnet. Dieses Ergebnis dient als Prognose für die Gebühren der Jahre 2020 bis 2022.

Bei der Kalkulation der Jahre 2020 bis 2022 könnten auch die bereits bekannten oder vorhersehbaren Kosten und voraussichtlichen Einsatzzeiten herangezogen werden. Gerade in Bezug auf die Problematik beim Bau von Gerätehäusern und dem damit verbundenen Investitionsstau bei der Fahrzeugbeschaffung bestehen aber große Unsicherheiten.

Daher wird es zu einem besseren Ergebnis führen, für den Zeitraum der Jahre 2020 bis 2022 von den Zahlen auszugehen, die in den Jahren 2015 bis 2017 erhoben wurden.

Wenn das Feuerwehrzentrum und die Standorte Eilvese und Otternhagen fertiggestellt sind, ist mit sehr viel höheren Kosten aufgrund der Abschreibungen und der Instandhaltungskosten zu rechnen. Dann sollte nachkalkuliert werden um zu prüfen, ob die Gebühren angepasst werden müssen.

Die Verwaltung hat angesichts der Höhe der Gebühren darauf verzichtet, auch zu erwartende Preissteigerungen hinzuzurechnen.

Außerdem wurden die Kosten für die Jugend- und Kinderfeuerwehr nicht in Ansatz gebracht. Hier herrschte lange Zeit Unsicherheit darüber, ob die Kosten als betriebsbedingte Aufwendungen in die Kalkulation einfließen dürfen. Die Kosten wurden daher ermittelt und aufgenommen aber noch nicht in Ansatz gebracht. Da der Anteil am den Gesamtkosten mit ca. 1,5 % sehr gering ist, würde eine Hinzunahme praktisch keine Auswirkung auf die kalkulierten Sätze haben. Grundsätzlich wäre es aber möglich, auch diese Kosten noch hinzuzurechnen.

Auch blieben Kosten außen vor, welche dem Zivilschutz zugeordnet sind.

B. Kostenermittlung

Die Gebühren der Feuerwehr werden anhand einer Vollkostenrechnung berechnet. Diese beinhaltet die *Kostenarten- und Kostenstellenrechnung*.

Gebühren werden künftig für die Inanspruchnahme von Fahrzeugen und Personal erhoben. Sämtliche Kosten der Einrichtung Freiwillige Feuerwehr werden auf diese beiden Positionen aufgeteilt. Kosten, die nicht direkt zugeordnet werden können, werden nach einem Schlüssel aufgeteilt (z.B. Gebäudekosten anteilig auf die Fahrzeug und die Personalkosten).

Anders als in anderen Bundesländern werden in Niedersachsen auch die Vorhaltekosten berücksichtigt. Zudem werden Abschreibung und kalkulatorischer Zins einbezogen.

Die Zuweisungen aus der Feuerschutzsteuer sind nicht kostenmindernd in Abzug zu bringen, weil diese ausschließlich dem abwehrenden Brandschutz dienen (OVG Lüneburg, 11 LC 234/11, Rn. 49).

1. Kostenartenrechnung

Bei der Vollkostenrechnung werden alle Kosten auf die Kostenträger verteilt. Die Kostenartenrechnung zeigt dabei welche Kosten in welcher Höhe angefallen sind.

a) Fahrzeugkosten

Zu den Fahrzeugkosten gehören z.B. der gesamte direkt zuzuordnende Aufwand der Unterhaltung (Kraftstoff, Wartung, Reinigung, Versicherung, etc.), Kosten, die nach Schlüsseln verteilt werden (Anteil Kosten Gerätehäuser, Kosten der eigenen Werkstatt, eigenes Personal, etc.) sowie Abschreibung und kalkulatorischer Zins.

b) Personalkosten

Zu den Kosten für Personal gehört u.a. der Aufwand für Entschädigungen Lohnfortzahlungen und Schadensersatz, sowie für Versicherungsbeiträge, Aus- und Fortbildung, arbeitsmedizinische Untersuchungen und Dienst- und Schutzkleidung sowie ebenfalls anteilige Gebäudekosten. Dazu kommen noch Kosten für das Verwaltungspersonal, sowie für hauptamtliche Gerätewarte.

Eine Übersicht der verrechneten Kosten findet sich in der **Anlage 03 Übersicht verrechneter Kosten**.

2. Kostenstellenrechnung

Hier erkennt man, wo die Kosten entstehen. Es gibt Kostenstellen, deren Kosten direkt den Positionen zugeordnet werden können (sog. Hauptkostenstelle, z.B. Benzin für ein bestimmtes Fahrzeug) und Kostenstellen, deren Kosten erst noch umgelegt werden müssen (sog. Hilfskostenstelle; Gebäudeunterhaltung oder Personalkosten der Verwaltungsmitarbeiter werden auf Fahrzeuge und Personal aufgeteilt).

Das Prinzip der Zuordnung und Verteilung der Kosten kann der **Anlage 04 Prinzip Verteilung** entnommen werden, welche Teil einer Präsentation zur Gebührenkalkulation im Ausschuss für Feuerschutz und allgemeine Ordnungsangelegenheiten am 14.03.2018 war.

Als letzter Schritt werden die Gesamtkosten, die den Fahrzeugen und dem Personal zugeordnet wurden durch die Anzahl der Einsatzstunden geteilt. So errechnen sich die Stundensätze.

Die Einsatzstunden wurden anhand der Einsatzberichte und Leitstellenprotokolle der Jahre 2015 bis 2017 ermittelt. Sämtliche Angaben zu den Einsatzzeiten der Fahrzeuge und Personen jeder an einem Einsatz beteiligten Ortsfeuerwehr wurden hierzu in Exceltabellen übertragen.

Für die einzelnen Jahre ergaben sich folgende Werte:

Jahr	Summe Aufwand	Summe Ertrag	Saldo	Anteil
2015	1.055.382,81 €	40.310,92 €		
	Kosten Immobilienbereich	Jugendfeuerwehr		Fahrzeuge
	389.601,99 €	15.054,71 €		640.576,79 €
		Zivilschutz		Personal
		2.951,32 €		746.091,06 €
	1.444.984,80 €	58.316,95 €	1.386.667,85 €	1.386.667,85 €

Jahr	Summe Aufwand	Summe Ertrag	Saldo	Anteil
2016	1.175.647,82 €	39.066,16 €		
	Kosten Immobilienbereich	Jugendfeuerwehr		Fahrzeuge
	412.680,40 €	15.105,48 €		711.465,85 €
		Zivilschutz		Personal
		2.888,84 €		819.801,89 €
	1.588.328,22 €	57.060,48 €	1.531.267,74 €	1.531.267,74 €

Jahr	Summe Aufwand	Summe Ertrag	Saldo	Anteil
2017	1.305.645,04 €	69.089,57 €		
	Kosten Immobilienbereich	Jugendfeuerwehr		Fahrzeuge
	521.023,37 €	15.772,60 €		786.873,93 €
		Zivilschutz		Personal
		2.888,84 €		952.043,47 €
	1.826.668,41 €	87.751,01 €	1.738.917,40 €	1.738.917,40 €

Die Zusammenfassung der Betriebsabrechnungsbögen (BAB) der Jahre 2015 bis 2017, welche die Kosten der Fahrzeuge und des Personals ausweisen, werden als **Anlage 05 Fahrzeugkosten 2015-2017** und **Anlage 06 Personalkosten 2015-2017** komprimiert dargestellt. Die Gesamtberechnung ist in Excel-Tabellen hinterlegt und kann bei Bedarf eingesehen werden.

Diese Kosten stellen die Obergrenze der prognostizierten Kosten 2020 - 2022 dar.

C. Hinweise zur Ermittlung und Verteilung

1. Anschaffungswerte

Es werden grundsätzlich die tatsächlichen Anschaffungskosten in Ansatz gebracht.

Bei den Gebäuden wurde im Rahmen der Einführung der Doppik für jedes einzelne Haus eine Wertfeststellung nach den Vorgaben der Normalherstellungskosten 2000 (NHK 2000) vorgenommen. Dies war notwendig, weil die ursprünglichen Werte der Gebäude nicht zu ermitteln waren.

2. Abschreibungen

Die Abschreibung wird nach der Vorgabe § 49 KomHKVO entsprechend der Abschreibungstabelle des IM vorgenommen. In dieser wird die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen vorgegeben.

3. Kalkulatorischer Zins

Bei der Festsetzung von Gebühren und Beiträgen ist eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals zu berücksichtigen. Dieser sog. kalkulatorische Zins wird für die Kalkulation mit 3,5 % angesetzt. Zwar wurde dieser Zinssatz erst mit Beschluss des Rates vom 19.07.2017 (DS 2017/221) für die Zeit ab 01.01.2017 festgelegt. Er wird bei der Berechnung aber auch für die Jahre 2015 und 2016 angesetzt, da der damals noch bestehende Satz von 5,5 % für den Zeitraum 2020 bis 2022 zu hoch sein dürfte.

4. Gebäudekosten

Bei den Gebäuden werden zunächst die Kosten ermittelt. Hierzu gehören die Sachkosten (Bauunterhaltung, Strom, Gas, Wasser, Versicherung), die Abschreibung und der kalkulatorische Zins. Erträge, i.d.R. Versicherungsleistungen bei Sturm- und Wasserschäden, werden abgezogen.

Werden Gebäude anteilig genutzt oder kommen Aufwendungen sowohl den Feuerwehr- wie auch anderen Nutzern (Gebäuden) zugute, wird der jeweilige Anteil der Feuerwehr herausgerechnet.

Im Anschluss werden die Kosten dem Personal- und Fahrzeugbereich anhand des Verhältnisses der Flächen „Fahrzeugbereich (Hallen, Garagen) – Personalbereich (Schulung, Umkleide, WC, Küche)“ aufgeteilt.

Die so ermittelten Kosten für den Fahrzeugbereich werden dann zu gleichen Teilen auf die dort eingestellten Fahrzeuge verteilt.

5. Fahrzeuge / Allgemeinabzug / Deckelung

Da die Freiwillige Feuerwehr abgabenrechtlich eine Gesamteinrichtung ist, werden die Fahrzeuge in Klassen eingeteilt und zusammengerechnet und nicht etwa für jeden Standort einzeln betrachtet. Die Einsatzhäufigkeit der Fahrzeuge kann je nach Standort sehr unterschiedlich sein, was zu sehr unterschiedlichen Gebührensätzen für die einzelnen Fahrzeuge führen würde.

Die Kosten aller Fahrzeuge einer Klasse werden zusammengefasst und durch die Jahreseinsatzstunden dieser Fahrzeuge geteilt. Zu den Jahreseinsatzstunden sind die Zeiten aller - auch der unentgeltlichen - Einsätze, sowie freiwilliger Leistungen einzubeziehen. Die „Erhöhung“ der Einsatzstunden führt zu niedrigeren Gebühren. Dadurch wird erreicht, dass der Gebührenzahler mit seinen Gebühren nicht die unentgeltlich zu erbringenden Aufgaben finanziert.

Es wurden folgende Fahrzeugklassen, nach Funktion und Besatzung, gebildet:

MTW

Der Mannschaftstransportwagen ist ein Fahrzeug mit i.d.R. Platz für 9 Personen

TSF (TSF-W)

Zu den Tragkraftspritzenfahrzeugen gehören sowohl die Fahrzeuge ohne und mit Tank (TSF-W). Besatzung 6 Personen.

LF (HLF)

Die Löschgruppenfahrzeuge verfügen über einen Tank und sind mit einer Gruppe (9 Personen) besetzt. Die Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge verfügen zusätzlich noch über eine spezielle Ausrüstung zur technischen Hilfeleistung.

TLF

Die Tanklöschfahrzeuge verfügen über einen großen Wassertank und sind mit 3 Personen besetzt.

RW (WL AB Rüst)

Der Rüstwagen ist ein spezielles Fahrzeug für die technische Hilfeleistung. Die Besatzung besteht aus 3 Personen. Hier wurde auch das aktuelle Wechselladerfahrzeug zugeordnet, da es standardmäßig den „Abrollbehälter Rüst“ trägt und daher hauptsächlich als RW fungiert.

Boote

Die Boote sind in Bordenau und in der Kernstadt stationiert und dienen der Wasserrettung und technischen Hilfeleistung auf der Leine und den übrigen Gewässern auf dem Gebiet der Stadt Neustadt.

Für die vorgenannten Fahrzeuge sieht die Verwaltung grundsätzlich keinen Grund für einen Vorababzug eines Allgemeinanteils oder eine Deckelung der Gebühren.

Die Ausstattung der Ortsfeuerwehren mit den entsprechenden Fahrzeugen dient der Erfüllung der Pflicht zur Aufstellung einer den örtlichen Gegebenheiten angemessenen Feuerwehr. Im Rahmen der Bedarfsplanung 2012/2013 wurden die einzelnen Standorte untersucht. Unter **12.2 Fahrzeugstruktur** wurden die einzelnen Standorte hinsichtlich der Ausstattung mit Fahrzeugen bewertet. Die aktuelle Ausstattung entspricht dem damals ermitteltem SOLL. In Bezug auf die Schwerpunktfeuerwehr wurde bereits ein angedachtes und später vom Rat beschlossenes Wechselladerkonzept mit dem Ergebnis: „*Mit dem o.g. Fahrzeugkonzept kann die Schwerpunktfeuerwehr Neustadt künftig die Züge im entsprechenden Einsatz zur Brandbekämpfung, Technischen Hilfeleistung und Sondergerät führen und abarbeiten.*“ bewertet.

Anhänger

Die Feuerwehr verfügt über diverse Anhänger (Wasserwerfer, Beleuchtungssatz, Boote, Ölsperre, Material). Im Kalkulationszeitraum waren jedoch nur zwei Anhänger ca. 36 Stunden im Einsatz. Zwei Einsatzstunden entfielen auf den Anhänger in Otternhagen (Beleuchtung) der Rest auf die Kernstadtfeuerwehr.

Die Notwendigkeit dieser Anhänger war – bis auf die Bootsanhänger in Bordenau und der Kernstadt – nicht im Rahmen der Bedarfsplanung geprüft oder bewertet worden.

Da der Einsatz der Anhänger eher atypisch ist und das Wechselladerkonzept die Anhänger teilweise überflüssig werden lässt, schlägt die Verwaltung vor, **keine Gebühren** für den Einsatz der Anhänger zu erheben.

Sonderfahrzeuge

Einige Fahrzeuge sind so speziell, dass sie sich nicht bestimmten Klassen zuordnen lassen. Diese Fahrzeuge sind einzeln kalkuliert.

ELW 1 / KdoW

Der Einsatzleitwagen 1 (ELW 1) wird als Führungsfahrzeug bei Einsätzen bis zu mittlerem Umfang eingesetzt und hat entsprechend viele Einsätze (sowohl kostenfreie wie kostenpflichtige). Es bestehen daher keine Bedenken, auch gesonderte Gebühren zu erheben.

Der KdoW ist noch nicht kalkuliert. KdoW und der ELW 1 führen jeweils einen Zug. Primär den 1. und 2. Zug. Werden zwei Züge eingesetzt, sind auch KdoW und ELW 1 im Einsatz.

An jedem Wochenende von Freitag 18:00 Uhr bis Montagvormittag und an relevanten Tagen, wie Silvester, Schützenfest, ... ist der KdoW dem BvD zugeteilt, der das Fahrzeug in dieser Zeit bei sich hat.

Der KdoW ist daher dem ELW1 gleichzusetzen, auch wenn er weniger im Einsatz ist und daher von höheren Kosten ausgegangen werden muss.

ELW 2

Der Einsatzleitwagen 2 wird bei mittleren bis größeren Einsätzen der Feuerwehr benötigt. Er dient vor allem der Koordination mehrerer Einheiten. Notfalls kann er auch den Stab unterstützen oder den Stabsraum ersetzen.

Das Fahrzeug hatte im Kalkulationszeitraum durchschnittlich 32 Einsätze im Jahr. Oft waren die Einsätze nicht länger als 30 Minuten, weil sich schnell herausstellte, dass ein Einsatz nicht oder nicht in der vermuteten Größe vorlag. Dies hat bereits dazu geführt, dass die Ausrückeordnung so angepasst wurde, dass das Fahrzeug nachrangig angefordert wird.

Während die längeren Einsätze des ELW 2 eher im kostenfreien Bereich angesiedelt sind, handelt es sich bei den kurzen Einsätzen u.a. um durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Fehlalarme.

Der Einsatz des ELW 2 wäre dort im Ernstfall vorgesehen und das Brandschutzgesetz weist Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, als kostenpflichtig aus.

Auch im Rahmen der Bedarfsplanung wurde festgestellt: „Die Vorhaltung des ELW 1 und ELW 2 sind im Rahmen der Aufgabenstellung und Risikostruktur der Stadt als bedarfsgerecht anzusehen.“

Aus diesem Grund sollte für den Einsatz des ELW 2 auch Gebühren erhoben werden.

DLK

Die Drehleiter (Korb) ist ein Sonderfahrzeug, das sowohl bei der Brandbekämpfung wie auch bei der technischen Hilfeleistung zum Einsatz kommt.

Wie beim ELW 1 bestehen gegen die Erhebung von Gebühren keine Bedenken.

GW Mess

Der Gerätewagen Mess kommt zum Einsatz, wenn geprüft werden soll, ob durch Schadensereignisse umwelt- oder gesundheitsschädigende Stoffe freigesetzt wurden. Dies kann sowohl bei kostenpflichtigen wie bei kostenfreien Einsätzen der Fall sein.

Aus diesem Grund sollte eine Gebühr erhoben werden.

FEKW (FmKw)

Der Fernmeldekraftwagen ist ein Fahrzeug, welches vielleicht eher beim THW zum Einsatz kommt.

In der Feuerwehr übernimmt es u.a. folgende Aufgaben:

- Transport- und Baufahrzeug für den Verbau von feldmäßigen Telekommunikationsmitteln und Netzwerken
- Herrichtung abgesetzte Relaisstelle 4m Band Kanäle 463 G/U und 466 G/U an Einsatzstellen mit schlechter Funkversorgung
- Im Unwetterfall Einrichtung einer Relaisstelle am Hagener Berg zur Sicherstellung Kommunikation Einsatzabschnitte Mühlenfelder Land und Nordkreis
- zusätzliches taktisches Fahrzeug im Bereich technische Hilfeleistung Wasserschaden
- Versorgung ELW2 mit Personal und Material bei größeren und längerfristigen Einsatzstellen (hierbei Aufbau Bereitstellungsraum und Meldekopf)
- Mitführung und Aufbau großes Schnelleinsatzzelt (Sammelplatz Atemschutznotfallkomponente, Verpflegungsstelle für ausgedehnte Einsatzszenarien)

Das Fahrzeug wurde zuletzt vor allem zur Versorgung (Zelt) bei längeren Bränden eingesetzt.

Im Berechnungszeitraum hatte das Fahrzeug keine Einsätze, zudem dürfte ein Einsatz im kostenpflichtigen Bereich ein völlig atypischer Fall sein.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, **keine Gebühren** für einen Einsatz zu erheben, zumal mit Weiterentwicklung des Wechselladerkonzeptes die Notwendigkeit des FEKW, wie auch der meisten Anhänger, entfallen dürfte.

GW-N

Der Gerätewagen Nachschub hat die Aufgabe Material und/oder Verpflegung an die Einsatzstellen nachzuführen.

12 Einsätze in 2015 bildeten eine Ausnahme. Sonst war das Fahrzeug 4- bis 6-mal im Jahr im Einsatz. Auch hier gilt, dass ein Einsatz im kostenpflichtigen Bereich einen atypischen Fall darstellt.

Auch für dieses Fahrzeug schlägt die Verwaltung vor, keine Gebühr zu erheben.

GW-L1

Der Gerätewagen Logistik 1 ersetzte den Mehrzweckwagen, welcher in der Kalkulation noch bei den MTW angesiedelt war. Mangels Werten aus dem Berechnungszeitraum müsste die Gebührenhöhe geschätzt werden. Bei dem Fahrzeug handelt es sich um ein Fahrgestell mit Doppelkabine und einem Aufbau mit Ladebordwand.

Das Fahrzeug führt zum einen Personal nach, zum anderen dient es der technischen Hilfeleistung bzw. dem Nachschub. Hohe Einsatzstunden sind daher – ähnlich wie beim GW-N - nicht zu erwarten.

Die Gebühr könnte also im Bereich zwischen MTW und GW-N liegen. Es wird daher vorgeschlagen, eine Gebühr i.H.v. 150,00 € zu veranschlagen. Es könnte aber auch auf eine Gebühr verzichtet werden.

Deckelung und Anpassung von Gebühren

Angesichts der häufig als sehr hoch bewerteten Gebühren wird oft die Frage gestellt, ob die Gebühren nicht gedeckelt werden sollten.

Eine solche Deckelung könnte z.B. dadurch motiviert sein, dass die Einrichtung der Feuerwehr neben der Erfüllung pflichtiger Aufgaben auch zu einem erheblichen Anteil anderen Zwecken dient und der Satzungsgeber diesen „ideellen Mehrwert“ lieber der Allgemeinheit als einem Gebührenpflichtigen, welcher die Leistung der Freiwilligen Feuerwehr (freiwillig oder unfreiwillig) in Anspruch nimmt, zurechnen möchte.

Die Einrichtung der Feuerwehr ist hoch integrativ, weil die Mitglieder viele verschiedene Hintergründe haben und aus unterschiedlichen Berufen kommen. Durch Kinder- und Jugendfeuerwehr, Einsatzabteilung, Alters- und Musikabteilungen bindet sie sämtliche Generationen der Gemeinschaft ein. Sie ist ein fest verankerter Bestandteil der dörflichen Gemeinschaft und prägt - auch im Kernstadtbereich - das öffentliche Leben, z.B. bei Veranstaltungen, Umzügen und Festen.

Dieser über den Nutzen der Erfüllung der Pflichtaufgabe Brandschutz hinausgehende Wert könnte bei der Frage der Höhe der Gebühren Berücksichtigung finden.

Es wird daher vorgeschlagen, die Gebühren abzusenken. Dabei könnte zum einen auf die Einsatzhäufigkeit, zum anderen auf ein gewisses Verhältnis der verschiedenen Fahrzeugtypen untereinander abgestellt werden. In Bezug den ELW 1 (KdoW) kommt es dabei zu einer gewissen Verwerfung. Dies ist darin begründet, dass der ELW 1 bei der überwiegenden Zahl der Einsätze mitalarmiert wird. Daraus ergeben sich verhältnismäßig niedrige Kosten pro Einsatzstunde, die bei der Gebühr nicht überschritten werden können.

Aufsteigend werden folgende Sätze vorgeschlagen (je halbe Stunde):

ELW1 (KdoW)	35,00 €
MTW	100,00 €
GW-Mess, LF, GW-N, GW-L1, TSF, Boot	150,00 €
RW, TLF	200,00 €
DLK, ELW2	300,00 €

6. Personalkosten

Die Personalkosten sind im BAB für alle Ortsfeuerwehren aufgeschlüsselt. Auch hier sind natürlich alle Personalkosten am Ende zusammenzurechnen und durch die gesamten Jahreseinsatzstunden zu teilen.

Wie bei den Fahrzeugen zeigt sich auch im Bereich Personal eine extreme Spanne bei den einzelnen kalkulierten Sätzen. Die unterschiedlichen Höhen von ca. 30,00 € in der Kernstadt bis ca. 2.800 € z.B. in Evensen sind, wie bei den Fahrzeugkosten auch, den völlig unterschiedlichen Einsatzstunden geschuldet. Bis auf z.B. Kosten für die Entschädigung von Arbeitgebern bei Einsätzen, fallen aber in allen Ortsfeuerwehren praktisch die gleichen Kosten an (persönliche Schutzausrüstung, Lehrgänge, Verwaltungskostenbeiträge, FUK Beiträge usw.). Die extremen Unterschiede bei den Einsatzstunden wirken sich daher auch hier auf die Gebührenhöhe aus.

Die Freiwillige Feuerwehr Neustadt hat außergewöhnlich viele Mitglieder. In einigen Ortsteilen sind teilweise mehr als 10 % der Einwohner in der Einsatzabteilung. Bislang ist ein Aufnahmestopp allerdings nur in der Kernstadt bekannt, weil es einfach nicht genügend Umkleide und Schulungskapazitäten gibt.

Einen durchschnittlichen Satz von 70,00 € je halbe Stunde hält die Verwaltung für angemessen und würde keine weitere Kürzung vorschlagen.